

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 26. Juli 2011

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Kinderbetreuung in der Gemeinde
 - 2.1 Zustimmung zur Erhebung der geänderten Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2011/2012 und 2012/2013
 - 2.2 Personalschlüsselanpassung
3. Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr
Festlegung des Gebührenmaßstabes für die Niederschlagswassergebühr
4. Bauvorhaben; Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gem. § 36 BauGB
 - 4.1. Anbau einer Garage mit Balkon auf dem Grundstück FlstNr. 556/5, Alte Bargener Straße 26
 - 4.2 Nutzungsänderung zum Betrieb einer Cafeteria auf dem Grundstück, FlstNr. 10803, August-Hermann-Franke-Str. 2
 - 4.3 Neubau einer Systemfertiggergarage auf dem Grundstück, FlstNr. 11712, Beudweg 6
 - 4.4 Ermächtigung der Verwaltung zur Erteilung des Einvernehmens gem. § 36 BauGB
5. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse aus der Sitzung vom 06. Juli 2011
6. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
7. Fragen der Einwohner

Vor Eintritt in die Verhandlung wird mit Zustimmung des Gremiums die Tagesordnung um TOP 4.3 erweitert. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

zu Punkt 1

Aus den Zuhörerreihen kommen Anfragen bezüglich der Kindergarten-Planungen. Die Situation sei momentan nicht zufriedenstellend, da keine Umbaumaßnahmen oder andere Planungen in Sicht sind. Der Vorsitzende erläutert, dass derzeit Gespräche mit der Schulleitung, dem Kindergarten und einem Architekten stattfinden. In der Klausurtagung des Gemeinderates wird dies Thema sein.

zu Punkt 2

2.1 Bürgermeister Neff verweist auf die Verwaltungsvorlage und erläutert den Sachverhalt. Die Vertreter der Landeskirchen sowie des Gemeinde- und Städtetages Baden-Württemberg sind übereingekommen, die gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 anzupassen.

Die neuen Empfehlungen orientieren sich an den aktuellen Tarifierhöhungen des TVÖD (durchschnittlich 2% je Kindergartenjahr) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsbeitrages. Angestrebt wird weiterhin rund 20 % der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Das Kindergartenkuratorium hat sich in seiner Sitzung am 30. Juni 2011 einstimmig für die Erhebung der Beiträge für Regelkindergärten, entsprechend der Landesempfehlung ausgesprochen.

Im Einzelnen wurden folgende Monatsbeiträge beschlossen:

Kiga-Jahr 2013/2014	Regelkind	VÖ-Kind	KK
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	89 €	107 €	178 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	68 €	82 €	136 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	45 €	54 €	90 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	15 €	18 €	30 €

Kiga-Jahr 2014/2015

	Regelkind	VÖ-Kind	KK
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	91 €	110 €	182 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	70 €	85 €	140 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern	46 €	55 €	92 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	15 €	18 €	30 €

Bei den Beiträgen für die Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) hat sich das Kuratorium für eine Erhöhung des Regelgruppenbeitrages um 20 % entschieden. Der Vorschlag der Verbände stellt einen Zuschlag bis zu 25 % in den Raum.

Für die unter 3-jährigen Kinder in der Kleinkindgruppe wurde jeweils der doppelte Regelbeitragssatz festgelegt, da für diese nach der Betriebserlaubnis je ein Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben muss. Der Vorschlag der Verbände liegt hier bei 263 € für ein Kind und 195 € bzw. 132 € für Familien mit zwei bzw. drei Kindern.

Die vorgeschlagenen Beitragssätze bedürfen aufgrund der genannten Abweichung von den Landesrichtsätzen nach den vertraglichen Regelungen der Zustimmung der politischen Gemeinde.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Kindergartenbeiträge zum Kindergartenjahr 2011/2012 und 2012/2013 wie vorgetragen zu.

- einstimmig -

2.2 Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage, wonach das Land, die kommunalen Landesverbände und die Vertreter der Landeskirchen sich verständigt haben, den Personalschlüssel in Kindergärten stufenweise zu erhöhen.

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen stufenweisen Erhöhung des Personalschlüssels, muss in der Tageseinrichtung für Kinder Hüffenhardt ab dem kommenden Jahr eine Erzieherinnenstelle in der VÖ- und in der Kleinkindgruppe um je 20 % erhöht werden. Die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Veränderung des Mindestpersonalschlüssels ergeben, ist den Trägern der Tageseinrichtung in vollem Umfang zu erstatten. Hierzu kommt eine Freistellungszeit der Tagesstättenleitung für zehn Wochenstunden.

Bereits Anfang 2010 hat das Kuratorium die Notwendigkeit einer Freistellungszeit für die Leitung der Kindertagesstätte erkannt und sich für die Bewilligung ausgesprochen. Die Umsetzung erfolgte bisher jedoch nicht. Im Zuge der Anpassung des Mindestpersonalschlüssels sollte die Gewährung der Freistellungszeit für die Leiterin der Tageseinrichtung jetzt mit umgesetzt werden. Weitere personelle Änderungen kommen hinzu. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen wird zum neuen Kindergartenjahr eine weitere Fachkraftstelle mit einem Stellenumfang von 0,9 - 1,0 notwendig. Das Kindergartenkuratorium hat sich einstimmig in seiner Sitzung vom 30. Juni 2011 für die Stellenausweitung, unter Berücksichtigung der Freistellungszeit für die Tagesstättenleiterin, ausgesprochen. Hinreichend informiert und ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Personalschlüsselanpassung wie vorgetragen zu.

- einstimmig -

zu Punkt 3

Der Vorsitzende heißt zu diesem Tagesordnungspunkt Rechnungsamtsleiter (RAL) Zipf herzlich willkommen und gibt bekannt, dass die Befliegung der Gemeindefläche bezüglich der Einführung der gesplittete

ten Abwassergebühr erfolgreich war und die Daten verwendet werden können. Der Vorsitzende gibt das Wort an RAL Zipf weiter. Dieser führt den Sachverhalt anhand der Verwaltungsvorlage wie folgt aus:

Am 26.10.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Niederschlagswassergebühren nach der tatsächlich angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen werden. Die Flächenermittlung erfolgt durch das ALK-Modell mit Befliegung und anschließender Auswertung der Luftbilder unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer (Selbstauskunftsverfahren). Die Verwaltung wurde ermächtigt, die notwendigen Arbeiten an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Der Gesamtauftrag zur Einführung der Gesplitteten Abwassergebühr wurde zwischenzeitlich an das Büro Schwing & Dr. Neureither, Mosbach und Ilvesheim, zum Bruttoangebotspreis von 18.637,78 EUR vergeben.

Nach erfolgter Befliegung, werden die Luftbilder ausgewertet und für das Selbstauskunftsverfahren aufbereitet. Um die Auswertung durchführen zu können, sind zuvor vom Gemeinderat Vorgaben festzulegen, wie die unterschiedlichen Flächen zur Gebührenbemessung herangezogen werden. Es ist also der Gebührenmaßstab im Vorgriff auf eine künftige Satzungsregelung festzulegen.

Als Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr können drei Alternativen berücksichtigt werden:

Versiegelte Grundstücksflächen ohne Differenzierung nach Versiegelungsart

Versiegelte Grundstücksflächen mit Differenzierung nach Versiegelungsart

Baugebietsbezogene Ermittlung des Versiegelungsgrades nach Abflussbeiwerten.

Soweit Kommunen in Baden-Württemberg die Abwassergebühren bereits auf der Grundlage von gesplitteten Gebührenmaßstäben erheben, wird in der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden der Gebührenbemessung ein Maßstab zugrunde gelegt, der eine Differenzierung nach Versiegelungsart berücksichtigt. Deshalb schlägt auch der Gemeindegtag vor, einen Maßstab zu wählen, der bei der Ermittlung der versiegelten Fläche nach unterschiedlichen Befestigungsarten differenziert. Empfohlen wird aus Gründen der Praktikabilität -insbesondere um den Grundstückseigentümern das Ausfüllen der Erhebungsbögen möglichst einfach zu machen- sich auf drei Versiegelungsklassen zu beschränken.

Die einschlägige Bestimmung im Satzungsmuster des Gemeindegtages lautet:

§ 40 a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|-----|
| a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton und Bitumen | 0,9 |
| b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster | 0,6 |
| c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gündächer | 0,3 |

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m^2 je m^3 Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 cbm aufweisen).

RAL Zipf verweist auf folgende Erläuterungen des Gemeindetages:

Bebaute oder überbaute Fläche?

Absatz 1 definiert die versiegelten Grundstücksflächen. Insoweit ist die Definition darauf abzustimmen, ob die Flächenermittlung nach dem Befliegungsverfahren oder nur auf der Grundlage der ALK-Daten durchgeführt wird. Grundlage der ALK-Daten sind die Gebäudegrundrissflächen, so dass in der Satzung auf die „bebauten und befestigten“ Flächen abzuheben ist. Grundlage beim Befliegungsverfahren sind die dem Luftbild erkennbaren Dachflächen, so dass auf die „überbauten und darüber hinaus befestigten Grundstücksflächen“ abgehoben werden muss.

Je nach Ermittlungsmethode ist die örtliche Satzung auszugestalten.

Abflusswerte

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die abfließende Niederschlagswassermenge. Da deren exakte Messung aus Kostengründen ausscheidet, kommt nur ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab in Betracht, der an die befestigte und an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Flächen anknüpft. Gebührenrechtlich ist dabei eine Differenzierung nach der Art der Oberflächenverdichtung nicht zwingend erforderlich, jedoch in der Praxis allgemein üblich. Die unterschiedlichen Versiegelungsgrade werden in der Satzung durch Gewichtungsfaktoren (sog. Abflussbeiwerten) berücksichtigt. Insoweit kann auf zahlreiche Richtwerte und Studien aus der abwassertechnischen Fachliteratur zurückgegriffen werden.

Es liegt auf der Hand, dass es sich bei den Gewichtungsfaktoren nur um sehr grobe Schätzwerte handeln kann, da weder der exakte Versiegelungsumfang im Einzelfall, noch das genaue Niederschlagswasseraufkommen im Erhebungszeitraum berücksichtigt werden kann. Die im Satzungsmuster aufgenommenen Abflussbeiwerte gehen deshalb auf keine exakten Messungen zurück, sondern sind nur Schätzwerte, die vom Satzungsgeber jederzeit geändert bzw. anders gewichtet werden können. Dabei wird ihm ein großer Beurteilungsspielraum einzuräumen sein, insbesondere auch die Möglichkeit, durch eine entsprechende Gewichtung der Abflussbeiwerte lenkend auf das Benutzerverhalten einzuwirken.

Bei der Ausgestaltung des Gebührenmaßstabs für die Niederschlagswassergebühr sollte ein Mittelweg zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Praktikabilität gewählt werden. Je differenzierter die individuellen Grundstücksverhältnisse berücksichtigt werden, umso schwieriger wird es für den einzelnen Grundstückseigentümer sein, die satzungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Selbstauskunftsverfahrens umzusetzen.

zen, d. h. je komplizierter die Bemessungsgrundlagen ausgestaltet werden, umso höher die Fehlerquote und Rückfragen beim Ausfüllen der Erhebungsformulare und umso geringer die Rücklaufquoten beim Erhebungsverfahren.

Unter dieser Prämisse wurden die Bemessungsgrundlagen in § 40 a unseres Satzungsmusters ausgestaltet. Bei den Versiegelungsgraden wurde ein 3-Stufenmodell gewählt, das die wichtigsten unterschiedlichen Versiegelungsformen berücksichtigt. Je nachdem, ob die Verdunstungsfähigkeit der Beläge berücksichtigt werden soll (so die Leitfassung) oder nicht, ergibt sich ein maximaler Abflussbeiwert von entweder 0,9 oder 1,0. Dementsprechend wäre auch eine andere Gewichtung der Abflussbeiwerte z. B. 1,0, 0,7 und 0,4 im Rahmen von Absatz 2 möglich. Soll die Verdunstung unberücksichtigt bleiben, müssten in Abs. 2 die Worte und der Verdunstung gestrichen werden.

Gründächer

Das Satzungsmuster verzichtet bei Gründächern - entgegen dem Satzungsentwurf - auf eine Differenzierung nach der Schichtdicke (z. B. bis 12 cm/über 12 cm). Innenministerium und Umweltministerium haben vorgeschlagen, aus Gründen der Vereinfachung keine entsprechende Differenzierung vorzunehmen. Es fällt auf, dass die Bandbreiten der Abflussbeiwerte für Gründächer in der Fachliteratur je nach Schichtdicke äußerst breit angelegt sind (zwischen 0,0 bis 0,8), was für eine weitgehende Pauschalregelung spricht.

Gleichwohl steht es den Kommunen frei, weitergehend zu differenzieren und ggfls. spezielle Abflussbeiwerte für Gründächer in die Satzung aufzunehmen.

Versickerungsanlagen

Der ursprüngliche Satzungsentwurf sah vor, dass Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder einem Mulden-Rigolensystem den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden, im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt bleiben soll. Gegen eine vollständige Freistellung solcher Flächen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens mehrfach rechtliche Bedenken erhoben. Den Kommunen wird es zwar nach der bisher bekanntgewordenen Rechtsprechung freigestellt, ob sie die abflusswirksamen Flächen nach Abflussbeiwerten differenziert berücksichtigen. Eine völlige Freistellung tatsächlich angeschlossener Fläche von der Gebührenpflicht erscheint jedoch gebührenrechtlich außerordentlich bedenklich. Es wird deshalb empfohlen, derartige Flächen mit einem geringen Abflussbeiwert (0,1 - 0,3) zu berücksichtigen.

Zisternen

Absatz 4 enthält eine Sonderregelung für Flächen, die an Zisternen angeschlossen sind. Dabei wird unterschieden zwischen reinen Gartenbewässerungszisternen und Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt. Das im Haushalt genutzte Niederschlagswasser wird im Rahmen des § 40 Abs. 1 c AbwS bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, bleiben Flächen, die an Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb angeschlossen sind, entsprechend dem Fassungsvermögen der Zisterne berücksichtigt. Dabei wurde im Satzungsmuster eine Flächenbegrenzung wie sie teilweise in Satzungen enthalten ist (z. B. von max. 40 m² bei Gartenzisternen und 75 m² bei Zisternen bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb) für entbehrlich angesehen. Eine solche Begrenzung kann dann zu Problemen führen, wenn große gewerblich genutzte Flächen mit entsprechend hohen Niederschlagswasseraufkommen an Zisternen angeschlossen sind. Zumindest dann, wenn ein nicht unerheblicher Teil des Niederschlagswassers nicht in die

Kanalisation eingeleitet wird, ist dem auch gebührenrechtlich Rechnung zu tragen. Eine Flächenbegrenzung würde dieser Forderung aber entgegenstehen.

Dezentrale Regenwasserbeseitigungsanlagen

Generell gilt für alle Kommunen, die in Bebauungsplänen spezielle Regelungen für die Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen haben, die Regelungen in § 40 a dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung an die Besonderheiten der baurechtlichen Vorgaben erforderlich ist. Wenn Grundstückseigentümer planungsrechtlich verpflichtet werden, hohe Aufwendungen für eine dezentrale Regenwasserbeseitigung zu erbringen, werden sie erwarten, dass diese Mehrkosten auch im Rahmen der Gebührenbemessung bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt werden (auch wenn diese gebührenrechtlich unter Typisierungsgesichtspunkten nicht zwingend sein sollte).

Umfassend informiert und nach kurzer Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss

Im Vorgriff auf die künftige Satzungsregelung wird der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr wie folgt festgelegt:

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton und Bitumen	0,9
b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster	0,6
c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;

b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

- einstimmig -

zu Punkt 4

4.1 Der Vorsitzende erläutert das Bauvorhaben. Der Bauherr plant den Anbau einer Garage mit Balkon auf dem FlstNr. 556/5, Kälbertshausen. Bereits im Frühjahr hat man sich mit diesem Bauvorhaben beschäftigt, da die Baugrenze geringfügig überschritten wird. Das Vorhaben gilt hier als vertretbar. Auch der Ortschaftsrat hat seine Zustimmung bezüglich des o. g. Bauvorhabens ausgesprochen.

4.2 Bürgermeister Neff erläutert das Vorhaben. Die Nutzung des Multifunktionsraumes soll zum Betrieb einer Cafeteria auf dem Grundstück FlstNr. 10803 erweitert werden. Betreiber dieser Cafeteria ist eine Angestellte aus dem Haus. Der Betrieb findet nur an Wochenenden statt. Die Nutzung und das Vorhaben gelten hier als vertretbar und stellen darüber hinaus eine Bereicherung der gastronomischen Angebotspalette dar.

4.3 Anhand von Bildmaterial veranschaulicht der Vorsitzende das Bauvorhaben. Der Bauherr plant den Neubau einer Systemfertiggerade auf dem FlstNr. 11712, Gemarkung Hüffenhardt. Hier gilt der Bebauungsplan Geiger-Trefzenäcker. Der Bauherr überschreitet allerdings die festgesetzte Baugrenze. Die an dieser Grundstücksgrenze bestehende Mauer soll in der Einfahrtsbreite aufgebrochen werden und die Garageneinfahrt direkt an der Grenzmauer beginnen.

Da die oben genannten Bauvorhaben städtebaulich vertretbar sind, wird seitens der Gemeinde vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen. Im Folgenden wird über die o. g. Bauvorhaben abgestimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen zu den o. g. Bauanträgen.

- einstimmig -

4.4 Um auch während der Sitzungsferien eine zügige Bearbeitung von Baugesuchen gewährleisten zu können, bittet der Vorsitzende nachfolgend um Ermächtigung der Verwaltung zur Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde in einfachen Fällen.

Beschluss

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung während der sitzungsfreien Zeit das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB in einfachen Fällen zu erteilen.

- einstimmig -

zu Punkt 5

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2011 die Zustimmung zur Ratenzahlung für offenstehende Forderungen erteilt wurde.

zu Punkt 6

Bürgermeister Neff teilt dem Gremium folgendes mit:

- Nachdem die Verwaltung vom Gemeinderat in seiner letzten Sitzung zum Kauf eines Radladers ermächtigt wurde, ist von Ortsbaumeister Hahn und Gemeinderat Hagner und Georg zwischenzeitlich ein Radlader ausfindig gemacht und besichtigt worden. Das Fahrzeug steht in Überlingen bei einer Firma Wie-

dmann. Der Kaufpreis beträgt 30.400 Euro, im Haushalt ist ein Ansatz von 23.000 Euro. Der überplanmäßige Betrag muss über den Nachtragsplan finanziert werden.

- Der Bauantrag für die Nutzungsänderung der bestehenden Silobox am Grüngutplatz Hüffenhardt zu einem Streusalzlager wurde genehmigt. Nach dem Urlaub von Ortsbaumeister Hahn wird das Vorhaben umgesetzt.

- Des Weiteren gibt der Vorsitzende die Abrechnung des Familienzentrums in der Keltergasse 14, Hüffenhardt bekannt:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 117.932,84 €, wobei aus dem ZIP (Zukunftsinvestitionsprogramm) 38.613,00 € und aus dem Ausgleichstock 22.000,00 € an die Gemeinde fließen. Somit ergibt sich eine Förderquote von ca. 50 %. Für die Gemeinde fallen dann noch 57.319,84 € an.

- Die Abrechnung des Dorfplatzes in Kälbertshausen stellt sich wie folgt dar:

Gesamtkosten:	96.435,00 €
Zuschüsse ELR:	29.683,08 €
Zuschüsse Ausgleichstock:	13.000,00 €
Die Gemeinde muss somit noch	53.751,92 € finanzieren.

- Bürgermeister Neff erläutert die Bewilligungsbescheide der Ringstraße und der Brühlgasse.

Ringstraße: berechnete Gesamtkosten: 707.000 € (Straße 515.000 €, Kanal 192.000 €, für den Kanalteil bekommt die Gemeinde keinen Zuschuss). Aus dem Ausgleichstock bekommt die Gemeinde 112.000 €. Aus dem ELR-Programm bekommt die Gemeinde 162.880 €.

Brühlgasse: berechnete Gesamtkosten: 240.000 €. Aus dem Ausgleichstock hat die Gemeinde keine Bewilligung erhalten. Aus dem ELR-Programm bekommt die Gemeinde einen Betrag von 47.520 € bewilligt.

- Laut der Umfrage bezüglich der Sommerferienbetreuung haben sich bisher nur zwei Kinder angemeldet. Mangels Interesse wird diese daher nicht zustande kommen. Die Kernzeitenbetreuung an der Grundschule läuft wie bisher. Für die flexible Nachmittagsbetreuung von 13.30 - 14.30 Uhr haben sich bis jetzt neun Kinder angemeldet. Die ursprünglich angedachte Mindestanzahl lag bei zehn Kindern. Da aber noch das ein oder andere Kind das Angebot nutzen wird, wird die flexible Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden.
- Der Vorsitzende weist auf die Einladung zum Reitturnier und NOK-Cup der Reiterfreunde am Sonntag, 7. August 2011 hin.
- Die Klausurtagung findet am 17.09.2011 statt.
- Am 20.09.2011 findet die nächste Gemeinderatsitzung statt.
- Der Termin für die Verkehrsschau wurde auf den 15.09.2011 festgelegt.

zu Punkt 7

Aus den Zuhörerreihen kommen nochmals Anfragen bezüglich der Fortschreitung der Kindergarten-Planungen. Der Vorsitzende erläutert, dass man dies erst detaillierter in der Klausurtagung im September 2011 besprechen wird, bevor man dann eine öffentliche Informationsveranstaltung durchführt und bietet um Verständnis.